

Meinungen  
und Informationen  
aus dem  
Evangelischen  
Arbeitskreis  
der CDU/CSU

Juli 1973

# Evangelische Verantwortung

Heft 7/1973

## Nicht vom Brot allein

Hans Bolewski

Vom 27. Juni bis 1. Juli findet in Düsseldorf unter dem Leitthema „Nicht vom Brot allein“ der diesjährige Deutsche Evangelische Kirchentag statt. Wir haben dazu den langjährigen ehemaligen Direktor der Evangelischen Akademie Loccum gebeten, zu den von ihm an den Kirchentag gestellten Erwartungen Stellung zu nehmen.

Die Einladung zum diesjährigen Kirchentag in Düsseldorf wird in Form einer Abgrenzung und einer Warnung ausgesprochen. Nicht eine Richtung wird angegeben, nicht eine Weisung für eine zu verbessernde Zukunft, nicht „Hunger nach Gerechtigkeit“ wie in Stuttgart 1969 oder das Thema „Frieden“ wie in Hannover 1967. Man hat entdeckt, daß moderne Zukunftshoffnung nicht unbedingt mit der Eschatologie des Neuen Testaments zu harmonisieren ist. Man hat es neu entdeckt, und man hat es in einem Satz formuliert, mit dem schon das frühe Christentum sich von anderen Eschatologien abgrenzte, von der Erwartung des Triumphes politischer, religiöser und sozialer Macht. Das Evangelium hat diese Abgrenzung in Worten Jesu formuliert, der nur als der Diener aller der verborgene Herr der Welt sein wollte. Als der dienende Herr antwortet er auf die Versuchungen, die aus der Welt auf ihn zukommen: So wie ihr euch das vorstellt, wird der Hunger nach Gerechtigkeit, die Hoffnung auf Frieden und die Sehnsucht nach dem Sinn menschlichen Lebens nicht erfüllt. Nicht durch die Macht des Brotes über hungernde Menschen, nicht durch die Macht der sozialen Revo-

lution über ungerechte Gesellschaftssysteme, nicht durch die Irrationalität eines neuen Glaubens. Über das alles verfügt der Großinquisitor, in dem Dostojewski die Versuchungsgeschichte unserem Jahrhundert noch einmal neu erzählt

## Aus dem Inhalt

<b>Nicht vom Brot allein</b>	1
<b>Die Bundesrepublik und die deutsche Ostpolitik</b>	3
Walther Leisler Kiep	
<b>Entwicklungspolitik im Zwielficht</b>	5
Heinrich Köppler	
<b>Aus den Akademieprogrammen</b>	6
<b>Hinweise für den Kirchentag, u. a. Sonderurlaub</b>	7
<b>Zur Reform des § 218 StGB</b>	8
Friedrich Vogel	
<b>Der demokratische Rechtsstaat als Problem christlicher Ethik</b>	11
Peter Hintze	
<b>Aus unserer Arbeit</b>	12
<b>CDU-Forum während des Kirchentages</b>	12

Die Juli-Ausgabe der „Evangelischen Verantwortung“ erscheint wegen des bevorstehenden Kirchentages in Düsseldorf vorzeitig.

Bitte beachten Sie die Hinweise für den Kirchentag auf Seite 7.

Sie finden die Redaktion der „Evangelischen Verantwortung“ während des Kirchentages in Halle 8 des Kirchentagsgeländes.

Beilage:

Beachten Sie bitte die beiliegende Zahlkarte.

hat. Er ist der große, der herrschende Herr gegenüber dem gefangenen Christus. Aber der gefangene Christus macht jene Versuchungen der Macht sichtbar, denen menschliche Geschichte offenbar immer ausgesetzt ist, die religiöse, die politische, die soziale Versuchung.

Das alles sollte nun sicher nicht heißen, daß diese Gebiete deshalb zu meiden seien, weil man dabei Schaden an seiner Seele nehmen könnte. Religion, Politik, Gesellschaft sind nun einmal die großen Felder menschlicher Wirklichkeit. Wir haben den Ansprüchen, die sie zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Dringlichkeit an uns richten, zu genügen. Und ohne Zweifel hat das soziale Thema heute einen Vorrang. Es sollte auf dem Kirchentag behandelt werden. Die Warnung „Nicht vom Brot allein“ ruft nicht zu sozialer oder politischer Abstinenz auf, sie macht aber deutlich, daß der Mensch gerade in seinem sozialen Sein nicht zuerst durch das Brot, sondern durch das Wort bestimmt ist, durch Reden und Hören, das seinen letzten Ernst durch das Reden und Hören gegenüber Gott gewiannt. Es ist zu hoffen, daß der Nachsatz vom Wort, das durch

Gottes Mund geht, nicht wie ein Fetisch vorgezeigt wird, um die Christen an ihren „eigentlichen“ Auftrag zu erinnern. Mag die Abgrenzung gegenüber einem anderen Evangelium hier und da ihr Recht haben, wichtiger ist es heute wohl, daran zu erinnern, daß auch Christen nicht in einer anderen Gesellschaft leben und daß sie in dieser Gesellschaft das „Nicht vom Brot allein“ zu konkretisieren haben.

Ob Düsseldorf diese Erwartungen erfüllen kann, ist allerdings eine offene Frage. Zwar hat Heinz Zahrnt, der Präsident des Kirchentages, in seinem Einladungswort dem Verdacht, mit der Losung solle zum Rückzug in die vielbescholtene christliche Innerlichkeit geblasen werden, mit kräftigen Worten widersprochen. Aber die für die Gegenwart so beklemmende Frage nach der Freiheit humaner Existenz angesichts bedrängender moralischer und ideologischer Forderungen, angesichts auch des Sinnverlustes sowohl in der beruflichen wie in der politischen Öffentlichkeit, angesichts eines Hungers bei einem Höchstmaß an wirtschaftlicher Versorgung, diese Frage wird eigentlich nirgends gestellt. Die im strengen Sinn politische Arbeitsgruppe wird Fragen der Bildung, des Umweltschutzes und des Arbeitsplatzes behandeln. Ob die alte Galbraithsche Formel vom privaten Wohlstand und öffentlicher Armut diese Probleme noch deckt? Warum wird nirgends von der wachsenden Bürokratisierung gesprochen, in der sowohl der sozialistische wie der

amerikanische Traum auf- und untergeht? Erfreulich ist die ökumenische Weite, in der die Frage nach dem Glauben (Worauf ist Verlaß?) behandelt werden soll; erfreulich, daß ein so kluger und mutiger Mann wie Gerhard Szczyzny dabei ist. Aber die Einzelfragen hätten wohl ein wenig provozierender gegenüber den totalitären Glaubensansprüchen formuliert werden können, denen Menschen in aller Welt heute ausgesetzt sind.

Überhaupt ist die Thematik des Kirchentages kirchlicher als man das bei früheren Kirchentagen gewohnt war. In den meisten Arbeitsgruppen stellt sich die Kirche in ihrem Reden und Handeln selbst zur Diskussion. Allerdings ist in diesem Tun der Kirche heute vieles beschlossen, was neu ist und was frühere, noch nicht gar so weit zurückliegende Zeiten als weltlich, wenn nicht gar als politisch angesehen hätten. Zum Gottesdienst gehört der Beat und die Diskussion, an der Seelsorge sind Ärzte und Psychotherapeuten beteiligt, und die Mission ist längst in einer ökumenischen Diakonie und Entwicklungshilfe aufgegangen.

Die Kirche stellt sich dar – weltweit, offen, modern. Ob aus dieser Selbstdarstellung der Dienst wird, zu dem in der Warnung der Versuchungsgeschichte der dienende Herr ruft, ob dieser Dienst uns dort erreicht und hilft, wo wir alle heute am stärksten bedroht sind und am stärksten leiden, das hängt wohl letzten Endes davon ab, wie wir selbst durch unsere Mitarbeit den Ablauf dieser Tage gestalten.

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU sucht für seine Bundesgeschäftsstelle einen

**jüngeren Mitarbeiter(in)** mit Hochschulabschluß.

Wir erwarten besonderes Interesse für die im Bereich zwischen Kirche, Staat und Partei liegende Aufgabenstellung des Arbeitskreises.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an BAT; mit den sozialen Leistungen werden Sie voll zufrieden sein.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, 53 Bonn, Kaiserstraße 22.

Oder besuchen Sie uns während des Kirchentages in Halle 8 in der Kojе der Redaktion der „Evangelischen Verantwortung“.

## Mitarbeiter gesucht

# Die Bundesrepublik und die deutsche Ostpolitik

Walther Leisler Kiep

Der Autor dieses Artikels gehört zu jenen Abgeordneten der CDU, die bei der Abstimmung über den Grundvertrag mit „Ja“ stimmten.

Im folgenden gibt Walther Leisler Kiep – Vorsitzender der Außenpolitischen Kommission der CDU – seine Gedanken wider, die über das abgehandelte Thema der Ostpolitik hinausgehen und der deutschen Außenpolitik einen Gesamtkatalog von fünf wesentlichen Aufgaben zuweisen.

Nach der Ratifizierung des Grundvertrages und dem Beitritt beider Staaten in Deutschland in die UNO werden die Konturen der außenpolitischen Aufgaben der Bundesrepublik deutlicher. Deshalb soll hier der Versuch einer kurzen Skizze der außenpolitischen Aufgaben der Bundesrepublik gemacht werden. Da muß zunächst das Selbstverständnis der Bundesrepublik formuliert werden.

## Die Bundesrepublik – ein eigener Staat

Die Bundesrepublik muß sich selbst anerkennen. Sie ist ein eigener Staat und muß es auch sein wollen. Nur dieses neue und bewußte Selbstverständnis kann ihrer Außenpolitik die grundlegenden Maximen gegenüber ihren Verbündeten und gegenüber den osteuropäischen Staaten geben. Vor allem aber in der Deutschlandpolitik wird sie dieses neue Selbstverständnis nach der Entwicklung in den vergangenen Jahren brauchen.

Um sich im weltpolitischen Wandel der Gegenwart politisch zu behaupten und Spielraum zu gewinnen, muß die Bundesrepublik ihre Staatsräson präziser fassen. Sie muß sich innenpolitisch festigen und nach außen als eigener Staat auftreten. Die Bundesrepublik hatte eine Utopie – Deutschland – und eine tatsächliche Entwicklung – hin

zu sich selbst. Das halbe Bismarck-Reich ist zu einem Staat unter Staaten geworden. Eine andere Wahl ließ die weltpolitische Entwicklung der Nachkriegszeit nicht zu. Nach Waldemar Besson „war die Bundesrepublik von Anfang an, auch wenn es ihre Führer noch nicht merkten, auf dem Wege zu sich selbst.“ Erst die SPD/FDP-Regierung hat diese Entwicklung abgeschlossen und aktenkundig gemacht.

Folgende Fakten haben diese Entwicklung unterstrichen:

- die Regierungserklärung 1969 („Zwei Staaten in Deutschland“),
- der Moskauer und der Warschauer Vertrag,
- der Verkehrsvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik,
- der Grundvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik,
- die Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO wird diese Entwicklung abrunden.

## Die deutsche Frage bleibt offen

Die Regierung der Bundesrepublik hat die deutsche Akte nicht geschlossen. Die Bundesrepublik ist ein Staat, aber keine Nation. Eine Nation hört dann nicht auf zu bestehen, wenn die Regierung eines Teilstaates das will, oder wenn ausländische Zeitungen ihr Ende konstatieren. Die deutsche Nation besteht so lange, wie die Deutschen zusammen leben wollen. Auch mit dem Grundvertrag haben wir der DDR-Regierung nicht das Staatsbewußtsein ihrer Bürger mitliefern können. Ein Staat, der sich so drastisch wie die DDR abriegeln muß, hat kein Vertrauen zu seinen Bürgern. Und eine Regierung, die befiehlt, daß auf jeden einzelnen Menschen geschossen wird, baut auf die Unterdrückung statt auf die Zustimmung ihrer Bürger.

Die deutsche Frage bleibt bestehen. Wir wissen, daß die Mehrheit der Deutschen lieber in einem Staat als in zwei Staaten zusammen leben möchte. Wenn sie die Chance dazu hätten, würden sich die Menschen in Deutschland für die Einheit entscheiden. Als Gegenüberstellung von Menschen, die diese Entscheidungsfreiheit haben und solchen, die sie nicht haben, wird die deutsche Frage bestehen bleiben.

## Das Selbstbestimmungsrecht

So ist die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht für das deutsche Volk die Herausforderung unserer freiheitlichen Ordnung gegenüber dem kommunistischen System in der DDR. Es ist wichtig festzuhalten, daß alle drei Bundestagsparteien am 17. Mai 1972 das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen festgestellt haben. Diese Resolution ist den Vertragspartnern in Moskau und Warschau zugegangen. Ebenso haben unsere westlichen Verbündeten im NATO-Kommuniqué vom 8. Dezember 1972 die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht der Deutschen ausdrücklich unterstützt. Nicht zuletzt hat auch der sowjetische Außenminister in seinen begleitenden Äußerungen zum Moskauer Vertrag festgestellt: „Wir konnten keinen Vertrag machen, der das Kreuz über alle Pläne zur Wiedervereinigung Deutschlands setzen würde.“ Unsere Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht – das hat die

### Unsere Autoren

Dr. Hans Bolewski, Pfarrer  
3 Hannover-Kirchrode  
Colmarstraße 6

Heinrich Köppler, MdL  
4 Düsseldorf  
Haus des Landtags

Walther Leisler Kiep, MdB  
53 Bonn  
Bundeshaus

Friedrich Vogel, MdB  
53 Bonn  
Bundeshaus

Peter Hintze  
534 Bad Honnef  
Fuchshardtweg 8

Regierung eindeutig erklärt – bleibt vom Grundvertrag unberührt. Sie ist abgestimmt mit unseren westlichen Verbündeten und von den östlichen Vertragspartnern zur Kenntnis genommen. Das Selbstbestimmungsrecht ist der internationale Ausdruck eines Staates mit einer freiheitlichen Verfassung, wie sie die Bundesrepublik hat. Die Forderungen nach dem Selbstbestimmungsrecht der Deutschen stellt die ideale Verbindung zwischen unserer inneren Ordnung und unserem außenpolitischen Willen dar. Unsere West- und unsere Ostpolitik haben die gleiche Zielsetzung: Die Überwindung der Teilung Europas und damit Deutschlands.

---

### **Der neue Handlungsspielraum in der Außenpolitik**

---

Mit der Ostpolitik hat die Bundesrepublik manchen Handlungsspielraum gewonnen. Dieser neu gewonnene Spielraum der Bundesrepublik in der internationalen Politik findet seine Grenze in dem Eintreten der Bundesrepublik für Westberlin. Über Westberlin ist die Bundesrepublik direkt an den Spannungskreis der beiden Weltmächte USA und Sowjetunion angeschlossen und zwar auch dann, wenn das Berlin-Abkommen hilft, für eine voraussehbare Zeit Spannungen in Berlin auszuklammern.

Mit ihrer Beteiligung in der internationalen Entspannungspolitik tritt die Bundesrepublik nun in eine neue Phase ein. In den bisherigen Verträgen ging es um die eigenen Positionen der Bundesrepublik und Deutschlands. Jetzt wird es bei der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und bei der Konferenz über gegenseitige ausgewogene Truppenreduzierungen in Wien um Fragen des gemeinsamen Interesses der westlichen Verbündeten gehen. Tempo und

Inhalt der Ostpolitik werden also nicht mehr wesentlich von der Bundesrepublik abhängen.

Unsere Ostpolitik wird sich noch stärker europäisieren und internationalisieren. Damit wird eine aktive Westpolitik auch ein essentieller Teil der Ost- und Entspannungspolitik. Bisher ist die militärische Konfrontation zwischen Ost und West noch keineswegs gemildert, obwohl die Furcht vor Krieg nachgelassen hat. Der Westen muß auf beides in den siebziger Jahren gefaßt sein. Er muß auf Entspannung und Spannung vorbereitet sein. Es ist zu früh, aus den beginnenden Verbesserungen der Ost-West-Beziehung bereits den Schluß zu ziehen, daß wir auch in unseren Verteidigungs- und Sicherheitsbemühungen nachlassen können. Der Osten zieht bisher diesen Schluß nicht. Er setzt vielmehr unverändert seine Rüstungsbemühungen fort. Die Entspannungspolitik wird nur erfolgreich sein, wenn die Sowjetunion lernt, daß diese Politik nicht das Instrument zur Durchsetzung ihres alten Zieles in Europa ist, nämlich der Vorherrschaft, sondern ein Weg zur besseren Zusammenarbeit der fortentwickelten Industriegesellschaften in Ost und West im Rahmen friedlicher Beziehungen. Diese sowjetische Einsicht werden wir nicht erreichen, wenn wir allein auf Ost/West-Ebene verhandeln, sondern wenn wir unsere Anstrengungen auf die West/West-Beziehungen konzentrieren. Die westlichen Nationen müssen ihre politischen Ziele der Bündnisverpflichtung und Partnerschaft unbeirrt von der Entspannungspolitik weiter ansteuern und verwirklichen: Sicherheit und Entspannung sind Zwillinge.

---

### **Europa – Aufgabe Nr. 1**

---

Die Bundesrepublik muß darauf dringen, daß im westlichen Bündnis ein politischer Fahrplan mit eigenen Prioritäten eingehalten wird. Für uns heißt das insbesondere, Fortschritte in der Einigung Europas zu erzielen. Der außenpolitische Bezugspunkt der Bundesrepublik ist Europa. Seine politische Zusammenarbeit bleibt unser Ziel Nr. 1. Es wäre deshalb gut, wenn wir in den nächsten Jahren mit gleicher Leidenschaft über die Europa-

Politik diskutieren würden, wie wir das bisher in den Fragen der Ostpolitik getan haben.

---

### **Unsere weltpolitische Verpflichtung: Entwicklungspolitik**

---

Die außenpolitische Perspektive der Bundesrepublik heißt Europa. Aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stellung als Industrienation hat sie auch eine weltpolitische Aufgabe, bei der sie aktiv und an führender Stelle arbeiten kann. Aus humanitärer und weltpolitischer Einsicht hat sie Entwicklungspolitik getrieben. Politischer Frieden und sozialer Fortschritt können nicht auf der Insel Europa gedeihen, wenn in der sie umgebenden Welt Hunger und Not herrschen. Auch in sozialer Hinsicht ist die Welt eine Einheit geworden, die bestehende krasse Unterschiede zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern auf die Dauer nicht ertragen kann.

Die Ziele sind bescheidener, die Einsichten realer geworden. Heute wäre man schon zufrieden, wenn das Gefälle zwischen armen und reichen Nationen in der Welt nicht noch größer wird. Die neuen weltpolitischen Situationen haben die Probleme der Dritten Welt zeitweilig aus dem Rampenlicht verdrängt, aber das kann nur eine kurzfristige Erscheinung sein. Die Bevölkerungsexplosion in der Dritten Welt ist eine Frage an die Geschichte der Menschheit in den siebziger Jahren, von deren Beantwortung der Weltfrieden entscheidend abhängen wird. Die Friedensbemühungen dürfen nicht auf das Verhältnis zwischen den Industrienationen in Ost und West begrenzt werden.

Damit schließt sich der Kreis der außenpolitischen Aufgaben der Bundesrepublik: Europa- und Entwicklungs-Politik, Ost- und West-Politik und das Ringen um ein eigenes Selbstverständnis. Fünf Aufgaben also, die man durchaus mit jenen fünf Kugeln vergleichen kann, mit denen Bismarck einst jonglieren mußte, obwohl es sich damals um Ausgleichspolitik im Rahmen des europäischen Konzerts handelte. Heute muß die Außenpolitik der Bundesrepublik fünf Funktionen erfüllen, um ihre Rolle als freiheitlicher Industriestaat in der internationalen Politik wahrzunehmen.

# Entwicklungspolitik im Zwielficht

Heinrich Köppler

Fragen der Entwicklungspolitik stehen auch auf dem diesjährigen Deutschen Evangelischen Kirchentag zur Diskussion; die Arbeitsgruppe VI wird sich mit diesem Problemkreis unter dem Leitthema „Mission und Entwicklung – Keine Einbahnstraßen“ intensiv beschäftigen.

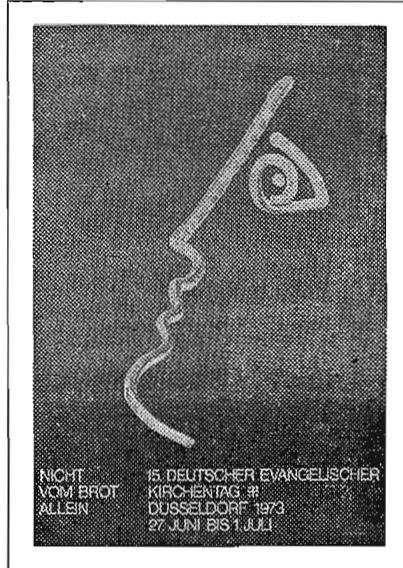
Der Autor dieses Artikels spricht auf dem Kirchentag am Samstagmorgen, dem 30. Juni 1973, in Halle 5 über Vorstellungen und praktikable Möglichkeiten einer zeitgerechten Entwicklungspolitik, wobei insbesondere auch die Wege aufgezeigt werden sollen, die eine große Partei hat, um hierzulande zur Bewußtseinsbildung für die Probleme der Dritten Welt einen eigenen Beitrag zu leisten.

Die reichen Länder werden immer reicher, die armen immer ärmer. Diese pauschale Feststellung am Ende der ersten Entwicklungsdekade ist nicht ein Kassandraruft politischer Vereinfacher, sondern die traurige statistische Wahrheit; denn von den 139 selbständigen Staaten dieser Welt zählen 103 zu den unterentwickelten, wobei allein die reichen Industrienationen 80 Prozent der Güter dieser Welt besitzen. Nach einer offiziellen Statistik der Welternährungsorganisation FAO sterben 35 Mio. Menschen jährlich an Hunger, also mehr Menschen als im zweiten Weltkrieg umgekommen sind.

Dieses Spiel mit Zahlen könnte man noch beliebig fortsetzen, um das Elend der Dritten Welt plastisch zu beschreiben. Ich schließe mich bei der Beurteilung der Entwicklungshilfeproblematik Walter Leisler Kiep an, der nüchtern feststellen mußte: „Die erste Entwicklungsdekade hat uns der Lösung der Probleme in der Dritten Welt nicht näher gebracht. Die wirtschaftliche und soziale Kluft zwischen den Industrienationen und den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas hat sich weiter vergrößert.“

Hat unsere Entwicklungspolitik total versagt? Blicken die Entwicklungsländer in eine noch düstere

Zukunft? Diese Fragen drängen sich hier und heute auf und wir – nicht nur der Staat, sondern alle seine Bürger – sind gefordert, nüchtern und illusionslos unsere Konsequenzen zu ziehen. So sehr die Rückbesinnung der Industrienationen auf ihre eigenen noch unbewältigten Probleme notwendig ist, sie darf aber uns nicht den Blick trüben für die ungeheuren Probleme, vor denen die Entwicklungs-



länder stehen. Vordringlich für die zweite Entwicklungsdekade sind nach meiner Auffassung folgende Aufgaben:

– Eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme der Dritten Welt muß energisch in Angriff genommen werden.

Entwicklungshilfe ist bei weiten Teilen unserer Mitbürger unpopulär; der vielzitierte Mann auf der Straße sieht Entwicklungspolitik allzusehr unter dem Aspekt, „daß wir Geschenke an Neger verteilen“. Vielfach ist das berühmte „Goldene Bett“ zum Maßstab zur Beurteilung der Entwicklungshilfe geworden. Den Mann auf der Straße für Entwicklungspolitik zu interessieren heißt gleichzeitig, ihn über die Grenzen Europas blicken zu lassen; ihm seine Abhängigkeit bewußt zu

machen. Der Sprung von einer geschlossenen europazentrierten Gesellschaft in eine offene weltweite ist psychologisch sicherlich ein enormes Unterfangen und läßt sich nicht mit einigen Anzeigen oder kleinen Ausstellungen bewerkstelligen, sondern bedarf einer langfristigen Konzeption unter Beteiligung des Staates und der Verbände. Auf diesen Aspekt sollen wir uns gerade in der nächsten Zukunft stärker konzentrieren.

– Entwicklungspolitik darf nicht ideologisiert werden, denn sie hat vorrangig den Menschen und nicht den Systemen zu helfen.

Von zwei Punkten aus droht heute die bundesrepublikanische Entwicklungspolitik in ein ideologisches Fahrwasser zu geraten. Erstens, indem vielerseits propagiert wird, öffentliche Leistungen nur an solche Länder zu vergeben, deren politisches System der jeweiligen politischen Führung des Geberlandes genehm ist und zweitens, daß private Investitionen in Entwicklungsländern unverhohlen als neokoloniale Ausbeutung verteuelt werden. Angesichts der Tatsache, daß private Investitionen in der Summe mindestens die Höhe der öffentlichen Leistungen erreichen, ist die pauschale Verdammung privatwirtschaftlicher Investitionen äußerst fragwürdig und wirkt aus der Perspektive der Entwicklungsländer, die dringend mehr Hilfe nötig haben, nahezu peinlich. Deshalb muß die Devise lauten: Statt unfruchtbarer ideologischer Kontroversen tätige Hilfe am Mitmenschen.

– Förderung des wirtschaftlichen Wachstums muß primäres Ziel aller entwicklungspolitischen Maßnahmen sein.

Um die notwendigen sozialen Reformen in den Entwicklungsländern durchführen zu können, ist eine Förderung eines schnellen und hohen Wachstums des Bruttosozialproduktes unabdingbare Voraussetzung.

Sicherlich kann das wirtschaftliche Wachstum nicht das alleinige Kriterium der Entwicklungspolitik bilden; aber mit einer pauschalen Verdammung einer wachstumsorientierten Wirtschafts- und Entwicklungspolitik ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern nicht zu erreichen. Wenn das Ziel wirtschaftliches Wachstum im Zusammenhang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verfolgt wird und allen Bevölkerungsschichten gleichmäßig zugute kommt, dann ist die Grundlage für den erforderlichen Wandel der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse gegeben.

Entwicklungshilfe muß von den Industrienationen stärker in multi-

lateralen Form vergeben werden, um ihre Effizienz zu stärken und um den latenten Vorwurf der Eignung abzubauen.

Meine politischen Freunde haben im August 1971 eine derartige parlamentarische Initiative unternommen.

– Zusammenfassung verschiedener bilateraler Koordinierungsversuche zwischen einzelnen Gemeinschaftsstaaten zu umfassenden Koordinierungsgesprächen. Diese sollen sich auf alle entwicklungspolitischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten erstrecken mit dem Ziel der Harmonisierung in Grundsatzfragen und der gegenseitigen Abstimmung über Einzelprojekte.

- Verbesserung der operativen Möglichkeiten der Gemeinschaft;
- Ausweitung der Zuständigkeiten des europäischen Entwicklungsfonds und der europäischen Investitionsbank.
- Entwicklung gemeinsamer Standpunkte in entwicklungspolitischen Fragen gegenüber Drittländern.
- Überführung der bilateralen Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten in die Kompetenz der Gemeinschaft.

Diese Punkte, die ich stellvertretend für viele noch ungelöste Problembereiche herausgenommen habe, bedürfen einer Lösung, um die zweite Entwicklungsdekade erfolgreicher als die abgelaufene gestalten zu können.

## Aus den Tagungsprogrammen der Akademien

Da der Redaktionsschluß dieser Ausgabe der „Evangelischen Verantwortung“ wegen des Kirchentages früher als gewöhnlich lag, verfügten wir leider noch nicht über alle Programme der Evangelischen Akademien; wir bitten Sie daher, soweit Sie daran interessiert sind, sich während der Sommermonate an einer Akademie-Tagung zu beteiligen, das Programm für das 2. Halbjahr 1973 direkt bei den zuständigen Akademien anzufordern.

### **Evangelische Akademie Arnoldshain 6381 Arnoldshain/Taunus**

6. bis 8. Juli 1973

Wissenschaftliches Symposium

– Hellenismus als Epochenschwelle  
– Erbe und Überwindung des Hellenismus –

14. bis 15. Juli 1973

Jahrestagung der Gesellschaft  
Evangelische Akademie

### **Evangelische Akademie Bad Boll 7325 Bad Boll**

2. bis 6. Juli 1973

Ferienkurs: Gesprächsführung und Rede

9. bis 12. Juli 1973

Tagung über Fragen der Außenpolitik oder über Fragen der politischen Bildung

### **Evangelische Akademie Baden 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 7**

3. bis 5. Juli 1973 (in Bad Herrenalb)  
Ausländerbildung

– Arbeitskonferenz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

6. bis 8. Juli 1973 (in Bad Herrenalb)  
Die Frau zwischen Kind und Beruf

### **Evangelische Akademie Berlin 1 Berlin 39, Königstraße 64 b**

2. bis 8. Juli 1973

Glaube in säkularer Gesellschaft

– Studienwoche mit einer ökumenischen Gruppe aus den USA

14. bis 27. Juli 1973

Berlin nach den Verträgen

– Studienwoche mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk

### **Melanchthon-Akademie Köln – Evangelisches Bildungszentrum**

5 Köln, Kartäuserwall 24 b

Fordern Sie bitte – soweit Sie im Kölner Raum wohnen – die Unterlagen für die Seminar-Abendveranstaltungen direkt am Kartäuserwall 24 b an.

### **Evangelische Akademie Schleswig-Holstein**

236 Bad Segeberg, Marienstraße 31

29. Juni bis 1. Juli 1973

Vorbereitungstagung für die Studienfahrt nach Polen

7. bis 23. Juli 1973

Studienfahrt nach Polen

2. bis 15. Juli 1973

Urlaubsseminar für Eltern mit geistig behinderten Kindern

20. Juli bis 12. August 1973

Ökumenischer Studienurlaub  
in Ungarn

### **Evangelische Akademie Tutzing 8132 Tutzing, Schloß**

13. bis 15. Juli 1973

Prioritäten bei der Finanzierung kirchlicher Aufgaben – Wirtschaftspolitisches Kolloquium

20. bis 22. Juli 1973

Strategien der Aufklärung

– Auf der Suche nach einer neuen Gesellschaft. Tagung des Forums für junge Erwachsene mit dem Evangelischen Bildungszentrum München

### **Katholische Akademie der Erddiözese Freiburg**

78 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1

7. bis 8. Juli 1973

Christlicher Pluralismus

# Zur Reform des Paragraphen 218 StGB

Friedrich Vogel

Die „Evangelische Verantwortung“ hat den Vorsitzenden des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen, Friedrich Vogel, um eine Stellungnahme zu dem in den letzten Wochen mit viel Leidenschaft diskutierten und auch von Emotionen getriebenen Thema des Schwangerschaftsabbruchs gebeten. Der Autor ist gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU.

Die Gespaltenheit in der öffentlichen Meinung setzt sich im Parlament fort. Dem Gesetzgeber wird dadurch die Aufgabe nicht erleichtert. Dem Deutschen Bundestag liegen vier Entwürfe zur Reform der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs vor: Ein von der Mehrheit der Koalition der SPD und FDP getragener Entwurf, nach dem der Schwangerschaftsabbruch die ersten drei Monate nach der Empfängnis straffrei bleiben soll; ein von 27 Abgeordneten der SPD vorgelegter Entwurf, der ein Indikationsmodell einschließlich der sozialen Indikation und völlige Straffreiheit für die Schwangere vorsieht; ein Entwurf der Fraktion der CDU/CSU, dem ein eingeschränktes Indikationsmodell zugrundeliegt, sowie ein Entwurf von 27 Abgeordneten der CDU/CSU, nach dem nur die medizinische Indikation straffrei bleiben soll.

Diese Vielfalt der angebotenen Lösungen zeigt, daß die Entscheidung über die angestrebte Reform sehr schwer werden wird. Die Hoffnung auf eine Neufassung des § 218 StGB, die eine breite Mehrheit im Bundestag finden kann, wird sich nur dann erfüllen, wenn dieses ernste Problem nicht mit dem Blick auf lautstarke Gruppen oder parteipolitische Interessen behandelt wird.

## Selbstbestimmungsrecht der Frau

In der Auseinandersetzung mit der Fristenlösung nimmt bei ihren Befürwortern das Selbstbestim-

mungsrecht der Frau einen breiten Raum ein. Außerparlamentarische Gruppen führen ihren Kampf um die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt, bis hin zu der extremsten Parole: „Mein Bauch gehört mir!“

In christlicher Sicht ist der Mensch kein isoliertes, souveränes Individuum, sondern steht in vielfältigen Beziehungen zu seinen Mitmenschen und insbesondere zu seiner näheren Umgebung. Sein Recht auf Selbstbestimmung kann daher nicht losgelöst von diesen Beziehungen gesehen werden. In diesem Rahmen steht das Recht auf Selbstbestimmung Mann und Frau gleichermaßen zu.

Durch die Schwangerschaft wird die Frau in eine besondere Situation gestellt. Ihr Leben, ihre Person werden plötzlich in der nur denkbar engsten Beziehung mit dem Leben eines anderen, noch ungeborenen Menschen verknüpft. Diese enge Bindung zwischen der Mutter und dem ungeborenen Kind legt für manche verführerisch den Schluß nahe, das Selbstbestimmungsrecht der Mutter erstreckte sich auch auf das ungeborene Kind. Diesen Fehlschluß dürfen wir nicht nachvollziehen. Denn mit dem Beginn der Schwangerschaft geht es nicht mehr allein um das Leben der Frau. In ihr ist ein neues Leben entstanden. Und bei der grundsätzlichen Gleichwertigkeit menschlichen Lebens, sei es geboren oder noch nicht geboren, hat das ungeborene Kind gleichermaßen den Anspruch auf Schutz und Förderung wie die Mutter, die es erwartet. Die Selbstbestimmung der Frau endet damit zwangsläufig bei dem Recht des Ungeborenen auf Leben. Hierauf hat die EKD immer wieder in dankenswerter und hervorragender Weise hingewiesen. So schrieb Präses D. Thimme an die westfälischen Abgeordneten des Bundestages und des Landtages in einem Brief vom 8. Dezember 1971 u. a. folgendes:

„Der ethische Grundsatz, daß auch noch nicht geborenes menschliches Leben geschützt werden muß, ist unaufgebbar. Über der Bemühung, dem Selbstbestimmungsrecht der Frau den gebotenen selbständigen Raum zu geben, darf dieses Rechtsgut nicht verletzt werden.“

Wer die öffentliche Diskussion verfolgt hat, konnte den Eindruck gewinnen, daß diese Grundsätze nicht mehr allgemeines Gedanken-gut sind.

Aber diejenigen, die sich für die Selbstbestimmung der Frau in diesem Bereich einsetzen, sollten es sich mit ihrem Plädoyer nicht zu einfach machen. Denn das Selbstbestimmungsrecht der Frau wird nicht nur durch das Leben des ungeborenen Kindes beschränkt, um dessen Abtreibung es im konkreten Fall geht. Im Leben einer Frau spielen in der Regel noch zwei weitere wichtige Beziehungen eine Rolle, die im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Frau bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: das sind die Beziehungen zum (zukünftigen) Ehemann und zu Kindern, die nach einem Schwangerschaftsabbruch etwa noch geboren werden. Hier werden zwar die Verfechter der Selbstbestimmungstheorie eingreifen: gerade die Selbstbestimmung der Frau auch im Verhältnis zu ihrem Ehemann solle doch erreicht und die Frau vom „Gebärzwang“ befreit werden.

## Risiko der Sterilität

Die Anhänger dieser Meinung können nicht nachdrücklich genug etwa auf den Bericht der britischen Wissenschaftler Margaret und Arthur Wynn über „Einige Folgeerscheinungen des künstlichen Schwangerschaftsabbruchs bei nachgeborenen Kindern“ hingewiesen werden. Dieser Bericht kommt zu z.T. erschreckenden Ergebnissen: Das Risiko der Sterilität nach einem künstlichen Schwangerschaftsabbruch liegt bei 2–5%. Margaret Wynn schreibt dazu: „Dies sind hohe Risiken, gemessen an dem, was nach allgemeinen Maßstäben als vertretbare Risikoübernahme angesehen wird.“ Von diesem Risiko wird nicht nur die Frau betroffen, sondern auch ihr (zukünftiger) Ehemann.

Weitaus schwerwiegender als mögliche Sterilität ist das Risiko, nach einem Schwangerschaftsabbruch bei erneuter Schwangerschaft ein geschädigtes Kind zur Welt zu bringen. Nach Margaret Wynn gibt es zahlreiche Berichte, „die einen Zusammenhang nachweisen zwischen Schwangerschaftskomplikationen, insbesondere Frühgeburten“, die auf frühere Schwangerschaftsabbrüche zurückgehen, und „Schädigungen wie Gehirnlähmung, Epilepsie, Geisteschwäche, Verhaltensstörungen, Leseschwäche, Strabismus, Hörstörungen, Blindheit und Autismus.“

Hier wird ebenfalls von den Folgen des Schwangerschaftsabbruchs nicht nur die Frau selbst betroffen, sondern auch ihr Ehemann und das geschädigte Kind. Angesichts der Möglichkeit solcher weittragenden Folgen, die im Fall eines nachfolgenden geschädigten Kindes nicht einmal in erster Linie von der Frau selbst getragen werden müssen, kann ein unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht der Frau in Bezug auf einen Schwangerschaftsabbruch wohl kaum aufrechterhalten werden.

### **Strafrechtliche Folgen**

Die dargelegten Erkenntnisse führen zur Ablehnung der Fristenlösung. Ein Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, das erst mit Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats wirksam wird, nimmt einseitig die Interessen der Frau wahr und wird der Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Kindes nicht gerecht. Wie die Erfahrungen in den Ländern zeigen, die den Schwangerschaftsabbruch für die ersten drei Monate freigegeben haben, kann auch nicht damit gerechnet werden, daß eine solche Regelung Frauen dazu bringt, das ihnen eingeräumte Selbstbestimmungsrecht unter ausreichender Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des ungeborenen Kindes auszuüben. Vielmehr zeigt die in jenen Ländern hohe Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche und ihre Motivation, daß eine Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Recht des ungeborenen Lebens in den Hintergrund tritt und daß seit der Freigabe des Schwan-

gerschaftsabbruchs sich auf dem Gebiet der Empfängnisverhütung größere Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit zeigt. Hinzu kommt, daß die größte Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nach bisherigen Feststellungen ohnehin in den ersten Monaten der Schwangerschaft erfolgt. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß ein Schwangerschaftsabbruch desto ungefährlicher ist, je früher er vorgenommen wird, und zum anderen ist erwiesen, daß die gesamte psychische Situation der Frau während der ersten drei Monate besonders labil ist und sich in beträchtlichen Stimmungsschwankungen bemerkbar machen kann. In dieser Verfassung wird eine Frau eher geneigt sein, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, und wenn ihr Straffreiheit für die ersten drei Monate zugesichert wird, wird sie auch weniger Bedenken haben,

### **EAK-Bundestagung '73**

Die diesjährige Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU findet vom 7. bis 9. September unter dem Leitthema

#### **„Wie wir morgen leben wollen“**

in München statt.

Alle Bezieher der Evangelischen Verantwortung erhalten Tagungsprogramm und Einladung rechtzeitig zugesandt.

ihren Erwägungen die Tat folgen zu lassen, als wenn auch für diese Zeit eine mit Strafe sanktionierte Verbotsnorm besteht. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß die Fristenlösung der betroffenen Frau die Richtigkeit ihres beabsichtigten Tuns suggeriert und in ihr den Glauben bestärkt, sie handle in Ausübung eines ihr zustehenden Selbstbestimmungsrechts.

Die Folgerung aus den obigen Darlegungen kann allerdings auch nicht das Festhalten an der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung sein. Das geltende Recht nimmt unzureichend Rücksicht auf außer-

gewöhnliche, existentielle Belastungssituationen der Frau. Spätestens seit der Diskussion um die Reform des § 218 StGB dürfte allen Beteiligten klar geworden sein, daß sich hier sehr intensive Konflikte ergeben können. In diesem Bereich muß daher der Einsatz des Strafrechts sehr sorgfältig abgewogen werden. Es ist das Verdienst der EKD, in ihren Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch vom 17. März 1972 und vom 5. April 1973 mit aller Klarheit und Deutlichkeit darauf hingewiesen zu haben. In den Stellungnahme von März 1972 heißt es u. a.:

„Es gibt Fälle, in denen eine Frau durch eine Schwangerschaft in eine solche Bedrängnis gerät, daß das Strafrecht ein Austragen der Leibesfrucht nicht erzwingen sollte. Wo sich menschlich gesehen einer Frau kein anderer Ausweg zeigt, ist es ihre Gewissensentscheidung, ob sie von der durch Straffreiheit gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist zu bedenken, daß ein vom Gesetzgeber straffrei gelassenes Verhalten damit noch nicht sittlich gerechtfertigt ist.“

Von der hieraus in der gleichen Stellungnahme gezogenen Konsequenz, daß strafrechtliche Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens zugrundelegen, zugleich aber auch einen Ausweg im Notfall vorsehen müssen, ist der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Reform des § 218 StGB getragen.

Dieser Entwurf stellt den Abbruch einer Schwangerschaft grundsätzlich unter Strafe. Von Strafe ausgenommen ist ein Schwangerschaftsabbruch nur in zwei Fällen:

1. wenn der Abbruch der Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, weil er „nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ und

2. wenn die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht, und der Abbruch innerhalb zwölf Wochen seit dem Beginn der Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen worden ist.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß eine Gutachterstelle vor dem Abbruch der Schwangerschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, daß die Voraussetzungen einer Indikation vorliegen.

Eine selbständige kindliche Indikation enthält der Entwurf nicht. Ist die Frau durch die Erwartung eines geschädigten Kindes in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, haben der Arzt und die Gutachterstelle zu prüfen, ob diese gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, daß die Voraussetzungen einer medizinischen Indikation vorliegen. Nur

diesen Fällen ist der Grund für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs nicht das Leiden des Kindes, sondern die Gefahr eines schweren physischen oder psychischen Schadens für die Mutter. Die Besonderheit gegenüber den Fällen, in denen die Schädigung des erwarteten Kindes mit weniger hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, liegt mehr im Verfahren. Der Gutachterstelle, die vor einem Schwangerschaftsabbruch das Vorliegen der Voraussetzungen einer Indikation feststellen muß, soll in den Fällen der Erwartung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr schwer geschädigten Kindes für die Begründung der Indikation eine gewisse Feststellungserleichterung gegeben werden. Es handelt sich in aller Regel um Grenzfälle, bei denen es von Zufälligkeiten in der Entscheidungsfindung abhängig sein kann, ob die Gefahr einer schweren Gesundheitsgefährdung bejaht oder verneint wird. Hier soll den feinen Abstufungen und Unwägbarkeiten Rechnung getragen werden, von denen die Bestätigung, daß die Voraussetzungen der medizinischen Indikationen vorliegen, u. U. abhängen kann. Wir sind der Meinung, daß der amtlichen Gutachterstelle so viel Vertrauen entgegengebracht werden kann und muß, daß sie auch hier nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden wird und nur dann, wenn sie der Überzeugung ist, daß die Gesundheit der Mutter durch die Erwartung des geschädigten Kindes gefährdet ist, ein Gutachten abgeben wird, mit dem das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen bestätigt wird.

---

#### **Schwangerschaftsabbruch in außergewöhnlicher Bedrängnis**

---

Der Entwurf der CDU/CSU enthält darüber hinaus eine Bestimmung, die es dem Richter ermöglicht, von Strafe abzusehen, wenn eine Frau den Schwangerschaftsabbruch in außergewöhnlicher Bedrängnis hat vornehmen lassen. Diese Bestimmung darf nicht mit der sozialen Indikation verwechselt werden. Der Schwangerschaftsabbruch, der ohne die Voraussetzungen einer Indikation vorgenommen wird, erfüllt in jedem Fall den Tatbestand einer schuldhaften rechtswidrigen Handlung. Wir wis-

sen jedoch alle, daß es Handlungen gibt, die zwar strafbar im Sinne des Gesetzes sind, bei denen es dennoch unangemessen erschiene, gegen den Täter eine Strafe zu verhängen; z. B. wenn ein Autofahrer einen schweren Unfall verursacht hat, bei dem seine eigene Frau oder sein Kind getötet wird. Hier ist der Täter durch die Folgen seiner Tat selbst so schwer bestraft, daß eine zusätzlich vom Staat verhängte Strafe nicht mehr geboten erscheint. Auf unser Thema übertragen heißt das: Wenn die Bedrängnissituation, in der die Frau gehandelt hat, als so schwerwiegend erscheint, daß eine Strafe daneben keine Bedeutung mehr haben könnte, soll der Richter trotz des Schuldspruchs von der Verhängung einer Strafe absehen können. Hier übernimmt das Gericht schon bei der Urteilsfindung gleichzeitig die Aufgabe einer Gnadenstelle.

Bisher ist in der Praxis solchen Fällen auch Rechnung getragen worden. Da das geltende Recht eine entsprechende Regelung nicht enthält, halfen sich die Gerichte damit, daß sie minimale Geldstrafen verhängten, die z. T. unter 100 DM lagen. Dazu muß man allerdings sagen: Wenn schon eine Strafe verhängt wird, erscheint eine so niedrige Geldstrafe dem hohen Wert des geschützten Rechtsgutes nicht angemessen. Diesem Rechtsgut wird eine andere Behandlung schuldig. Dazu soll die „Bedrängnis Klausel“ helfen.

---

## **15. Deutscher Evangelischer Kirchentag**

### **27. Juni—1. Juli '73**

### **Düsseldorf**

---

wenn das der Fall ist, darf ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden.

Nur in einer besonderen Hinsicht sind Gesichtspunkte der kindlichen Indikation im Rahmen der medizinischen Indikation angesprochen. § 218 a, Abs. 2 des Entwurfs der CDU/CSU trifft hierzu folgende Regelung:

„Die Annahme der Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens für die Schwangere kann, sofern nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, dadurch begründet werden, daß nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit an unheilbarem Siechtum oder einem gleich schwerwiegenden Gesundheitsschaden leiden würde.“

Danach soll das Vorliegen der Voraussetzungen der medizinischen Indikation mit der Erwartung des mit so hoher Wahrscheinlichkeit schwerst geschädigten Kindes begründet werden können. Auch in

**Besonders verwelsen wir nochmals auf die diesjährige XX. Sommertagung des Politischen Clubs der Akademie Tutzing, die vom 6. bis 11. Juli in Tutzing stattfindet und auf der u. a. von selten der Reglerungscoalition Egon Bahr, Erhard Eppler und Werner Maihofer und aus dem Bereich der CDU/CSU Helmut Kohl, Gerhard Schröder und Max Strelbi sprechen.**

**Wir empfehlen diese Tagung Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.**

**Auskünfte erteilt entweder die Bundesgeschäftsstelle des EAK, 53 Bonn, Kaiserstraße 22 oder direkt die Evangelische Akademie Tutzing, 8132 Tutzing, Schloß.**

# Der demokratische Rechtsstaat als Problem christlicher Ethik\*

Peter Hintze

Die Frage nach der DKP-Mitgliedschaft von Pfarrern wird heute fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der marxistischen Religionskritik diskutiert. Man fragt, ob DKP-Mitgliedschaft zugleich Einsatz für den Atheismus bedeutet, man durchforstet das DKP-Programm, um grundsätzliche Gegensätze oder Gemeinsamkeiten herauszuspüren. Diese Fragestellung führt jedoch meist nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Dies liegt daran, daß so das Problem nicht in seiner vollen Breite gesehen wird. Die Kirche muß sich vielmehr fragen, ob ihre Vorstellung von Staat und Gesellschaft mit der Vorstellung der Kommunisten vereinbar ist. Zuerst muß natürlich geklärt werden, ob die Kirche offen für jede Staatsform ist, oder ob sie sich nicht vielmehr zu entscheiden und zu engagieren hat. Wenn letzteres zutrifft, dann stellt sich die Frage nach der DKP-Mitgliedschaft von Pfarrern in einem neuen Licht.

Die Frage nach dem Staat ist für den Theologen deshalb nicht einfach zu beantworten, weil er in der Bibel kein einheitliches Konzept einer Staatslehre vorfindet.

Die Autoren der Briefe und Evangelien des Neuen Testaments hatten auch kein sonderliches Interesse am Staat; sie waren sicher,

daß die Wiederkunft des Herrn bevorstand, so daß alles andere für sie zweitrangig wurde. Die Beschäftigung mit der weltlichen Ordnung finden wir daher auch nur selten und nicht immer einheitlich ausgeführt.

Für die Evangelische Staatslehre war immer das 13. Kapitel des Römerbriefes von entscheidender Bedeutung, dessen falsche Auslegung zu einem fragwürdigen Verhältnis von Kirche und Staat führten (Luther Übers. Röm. 13,1: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet). Nun wird diese Stelle aber weit überstrapaziert, wenn man zuviel in sie hineinliest. Hier geht es nicht um die Entfaltung einer Staatslehre, sondern um eine konkrete Anweisung für eine konkrete Situation. Gerade in der Hoffnung auf die Wiederkehr Christi konnte man den vorgegebenen Staat als Interimsordnung akzeptieren, ja man mußte es wohl oder übel, um als Gemeinde weiter zu bestehen. Zum historischen Kontext ist zu sagen, daß der Römerbrief zu einer Zeit entstand, die das Imperium Romanum, und darum geht es hier, noch als zu ertragende Ordnung erlebte. Wie vorläufig diese Aussage war, zeigt ein späterer Text. In der nach Einsetzen der Christenverfolgung geschriebenen „Offenbarung des Johannes“ wird vom Staat in ganz anderer Weise geredet. Hier ist er ein wildes Ungeheuer, das vom satanischen Drachen seine Macht bekommen hat (Apc 13). Diese und andere Stimmen übersahen die Reformatoren und ihre Nachfolger. So kam es zu einer festen Ehe von Thron und Altar, die den weltlichen Herrn zum kirchlichen Würdenträger machte und die staatliche Ordnung als von Gott gesetzt stützte. Luthers Wort von der Obrigkeit führte so zu einer Vorstellung vom Staat, die dem Evangelium krass zuwider lief.

Der Wandel der staatlichen Ordnung von der Monarchie zur Demokratie stieß denn auch bei der Kirche nicht gerade auf begeisterte Zustimmung. Die Auflösung der Obrigkeit, die Einschaltung des Volkswillens sprach gegen die Jahrhunderte alte Staatsmetaphysik, die man sich so schön aufgebaut hatte. Bis heute hat die Evangelische Theologie diese Problematik noch nicht ganz bewältigt.

Die Demokratie stellte die Kirche vor neue Probleme. Ihr altes Bild vom „Gehorsam zur Obrigkeit“ ließ sich nur mit Mühe übertragen; wo es konsequent durchgeführt wurde, brachte es Unheil. Denn mit der radikalen Ausprägung des Wortes von der Obrigkeit ließ sich ja auch ein faschistisches Hitlerregime abdecken, was denn auch von einem Teil der Kirche gemacht wurde. — Die Machtergreifung der Nationalsozialisten brachte die Evangelische Theologie jedoch in den Zugzwang, wieder intensiv über das Verhältnis der Kirche zum Staat nachzudenken. Dies geschah dann in den Barmer Thesen, die den Absolutheitsanspruch des Staates zurückwiesen und den Absolutheitsanspruch Gottes herausstellten. Die Bekennende Kirche hatte erkannt, daß nicht alle Staatsgewalt von Gott kommt, sondern daß die oben angesprochene Apokalyptische Vision im Deutschen Reich Wirklichkeit geworden war.

Der Unrechtsstaat ging unter, in Deutschland begann der Aufbau eines neuen Staates. Die Konzeption dieses Staates war die eines sozialen Rechtsstaates. Das Grundgesetz beginnt mit den Grundrechten und enthält die Bestimmung, daß kein gesetzgebendes Organ, mit welcher Mehrheit auch immer, diese Grundrechtsparagrafen aus der Verfassung streichen oder ändern darf. Hiermit zog man eine Lehre aus den Erfahrungen der Weimarer Republik, die dem Gesetzgeber alle Macht über die Verfassung gab. Die Menschenrechtsartikel des Grundgesetzes jedoch sind dem Eingriff des Gesetzgebers entzogen.

Wir haben gesehen, daß die Kirche mit einer vorgefertigten Staatsmetaphysik Schiffbruch erleiden muß und erlitten hat. Ein abstraktes Bild vom Staat kann sie nicht liefern. Sie muß auf die Funktionen des Staates schauen und prüfen, ob sich von hier eine Lösung des Problems erschließt. — Der

\* Es würde den Rahmen dieser kurzen Abhandlung sprengen, auf die zu Grunde liegende Literatur im Detail einzugehen. Zwei Arbeiten sind jedoch von so grundsätzlicher Bedeutung, daß ich hier näher auf sie verweisen möchte. Eine sorgfältige exegetische Zusammenfassung der Bibelstellen, die sich mit dem Problem des Staates beschäftigen bietet Wolfgang Schrage, „Die Christen und der Staat nach dem Neuen Testament“, Gütersloh 1971. Schrage führt hier alle wesentlichen Bibelstellen zum Thema vor und diskutiert die unterschiedlichen Auslegungsversuche. — Als Sozialethiker geht Martin Honecker an das Problem heran. „Konzept einer sozial-ethischen Theorie“, Tübingen 1971. Im Kapitel „Demokratie“ (S. 146 ff.) führt er sicher den Nachweis, daß sich der Christ für den demokratischen Rechtsstaat einsetzen muß. — Zum tieferen Eindringen in die Gesamtproblematik unseres Themas bieten sich die hier angeführten Bücher in besonderer Weise an.

Mensch wird in der Bibel als Geschöpf Gottes hervorgehoben. Jeder einzelne Mensch ist vor Gott wichtig. Deshalb muß die Kirche für eine irdische Ordnung kämpfen, die dem Schutz des Menschen am meisten Rechnung trägt. Diese Ordnung muß die Grundrechte garantieren, sie muß kontrollierbar sein, sie muß Toleranz gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten aufbringen. Diese Forderungen muß man an die bestehenden Staatsformen prüfend anlegen, um so zu entscheiden, welche dieses am besten leistet. Die Kirche muß den Staat befragen, wie er das Geschöpf Gottes in seiner Würde schützt und bewahrt, welche Möglichkeiten der einzelne hat, gegen Unrecht, Willkür und Verletzung dieser seiner

Menschenwürde vorzugehen. All dieses leistet der demokratische Rechtsstaat weit besser als jeder totalitäre Staat. Denn nur in ihm ist die Kontrolle der staatlichen Macht durch unabhängige Gerichte gesichert, nur in ihm gibt es den Schutz der unveräußerbaren Grundrechte, nur in ihm ist die Würde des Menschen unantastbar.

Dies soll nun kein begeistertes Lob auf unsere bestehende Ordnung sein, die es weiter zu entwickeln gilt, aber es zeigt auf, daß der Demokratische Rechtsstaat trotz aller seiner Unzulänglichkeiten die Staatsform ist, für die sich der Christ einsetzen muß, wenn er dem Auftrag des Evangeliums gerecht werden will.

Von daher ist unsere Eingangsfrage beantwortet. Der kommunistische Staat stellt die Grundrechte und damit die Menschenwürde hinter seine angeblich „gesamtgesellschaftlichen Interessen“. Er achtet damit den Menschen nicht so, wie es uns das Evangelium aufgegeben hat. Von daher ist die Mitgliedschaft in der DKP nicht mit dem Evangelium vereinbar. Die DKP verherrlicht die Zustände in der Sowjetunion, wo viele Tausend Menschen in Lagern zusammengepfercht sind, oder in psychiatrischen Kliniken gefangen gehalten werden. Die DKP-Mitgliedschaft eines Pfarrers, oder sein Einsatz für eine solche unmenschliche Politik, darf deshalb von der Kirche nicht hingenommen werden.

## Aus unserer Arbeit

### Düsseldorf—Mönchengladbach

Ein volles „Ja“ zur Notwendigkeit der Bildungsreform unserer Zeit, aber ein entschiedenes „Nein“ zu den Tendenzen, aus der Bildungsreform eine ideologische Einbahnstraße zu machen, die in den Marxismus führt, sprach der Kultusminister von Baden-Württemberg, Professor Wilhelm Hahn, auf der rheinischen CDU in Mönchengladbach.

Die technokratische Bildungsreform, wie sie jetzt in den meisten Bundesländern durchgeführt werde, erweckt nach Auffassung Hahns in weiten Kreisen der Bevölkerung Unbehagen, weil zu vieles auf einmal und unter Preisgabe pädagogischer Traditionen und Erfahrungen im Bildungswesen verändert werden soll. Es werde auch zu vieles von oben erwartet und es

fehle an den Initiativen von unten. Diese Situation versuche die politische Linke auszunutzen. Sie möchte die Bildungsreform als Instrument eines „Herrschafts“wechsels handhaben.

Professor Hahn forderte mit aller Entschiedenheit, angesichts der Richtlinien zum politischen Unterricht und zur Gesellschaftslehre in sozialdemokratisch regierten Ländern die Jugend nicht nur zur Kritik, sondern auch zum Engagement für diesen Staat zu erziehen. Sonst werde die Entwicklung zu einem neuen Klassenbewußtsein von links fortschreiten. Es wurzele in der Arroganz einer intoleranten Intellektuellenschicht, die alles zur Diskussion stellen möchte, ausgenommen die eigenen Vorurteile, und die alles verändern möchte, bloß sich selbst nicht.

Angesichts dieser völlig falschen Entwicklung wäre die CDU gut beraten, wenn sie die Aufmerksamkeit mehr als bisher auf das berufsbildende Schulwesen richte.

Auf dieser Tagung wurde der bisherige Landesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Rheinland Dr. Hans Ulrich Klose, MdL, mit einem eindrucksvollen Vertrauensvotum in seinem Amt einstimmig bestätigt.

### EAK-Bundestagung '73 7.—9. September München

Siehe auch Seite 9

Zu seinen Stellvertretern wurden Dr. Peter Egen; Gerd L. Lemmer, MdL; Frau Herrad Lorenz und Dr. Horst Waffenschmidt, MdB, gewählt.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand 15 Beisitzer an.

### Unionspolitiker stellen sich in Düsseldorf den kritischen Fragen der Kirchentagsteilnehmer.

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU lädt ein für Donnerstag, den 28. Juni 1973, 20.00 Uhr. Ort: Kongreßrestaurant, Alte Messe.

Es diskutieren mit Ihnen:

**Dr. Werner Dollinger, MdB; Dr. Hans-Ulrich Klose, MdL; Gerd Langguth, RCDS-Bundevorsitzender; Dr. Gerhard Schröder, MdB; Dr. Jürgen Todenhöfer, MdB; Dr. Horst Waffenschmidt, MdB; Dr. Helga Wex, MdB; Dr. Erika Wolf, MdB.**

Evangelische Verantwortung — Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU. Herausgeber: Dr. Gerhard Schröder, MdB; Dr. Werner Dollinger, MdB; Kultusminister Prof. D. Wilhelm Hahn, MdL; Ministerpräsident Dr. Gerhard Stoltenberg, MdL; Dr. Walter Strauß. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Peter Egen, 53 Bonn, Kaiserstr. 22, Ruf (0 22 21) 63 78 11. Verlag: Union-Betriebs-GmbH, 53 Bonn, Argelanderstr. 173. Abonnementspreis vierteljährlich: 4 DM. Einzelpreis 1,50 DM. Konto: EAK — Postscheckkonto Köln 1121 00. Druck: Oskar Leiner Druck KG, Buchdruck Offsetdruck, 4 Düsseldorf, Erkrather Straße 206. Abdruck kostenlos gestattet — Belegexemplar erbeten.